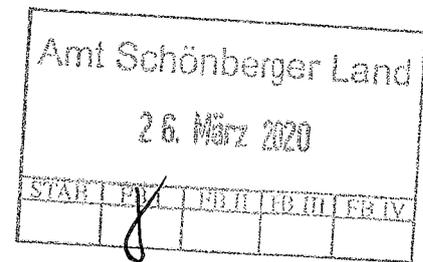




**Die Landrätin  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Amt Schönberger Land**  
- Der Amtsvorsteher –  
für die Stadt Dassow  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

Diese Auskunft erteilt Ihnen Florian Schneider  
Zimmer B 305 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 1505      **Fax** 03841 3040 8 1505  
**E-Mail** f.schneider@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen 15.05**

Wismar, 19.03.2020

### **Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dassow**

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 27.02.2020, Posteingang 03.03.2020

**Hier:** Anzeige gem. § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V<sup>1</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.03.2020 zeigen Sie die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dassow gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V hier an. Die angezeigte Satzung wurde am 28.01.2020 durch die Stadtvertretung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen (Beschluss-Nr. VO/1/0123/2019-2).

#### **Hinweis zum Inhalt:**

§ 14 sieht vor, dass öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB nur im Internet bekanntgemacht werden. Da dieses Thema vermehrt im Landkreis auftrat, wurde durch die uRAB beim Ministerium für Inneres und Europa zur Rechtmäßigkeit dieser Regelung nachgefragt. Von dort wurde uns mitgeteilt, dass diese Rechtsauffassung, dass die Bekanntmachungen nach dem BauGB allein im Internet veröffentlicht werden können, nicht getragen werden kann. Es ist eine zweite Bekanntmachungsform für diese Fälle zu wählen. Das Schreiben des Ministeriums erhalten Sie als Anlage.

Rechtsverletzungen werden durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V nicht geltend gemacht, sofern ein Beitrittsbeschluss gefasst wird, der festlegt, dass

<sup>1</sup> Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S.777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVObI. MV S. 467)

eine zweite Bekanntmachungsform für öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB nach § 3 Abs. 1 KV-DVO in der Hauptsatzung eingefügt wird. Möglicherweise bietet es sich an das Amtsblatt dafür zu verwenden.

Nach Beschlussfassung des Beitrittsbeschlusses kann die Hauptsatzung der Stadt Dassow ausgefertigt und veröffentlicht werden. Ich bitte um Übersendung der entsprechenden Unterlagen.

Für die anderen Gemeinden bitte ich Sie in eigener Zuständigkeit zu überprüfen, ob die Hauptsatzungen entsprechend des o.g. Hinweises angepasst werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schneider